

AGICOA URHEBERRECHTSSCHUTZ GmbH



**AGICOA Urheberrechtsschutz GmbH**  
München

Transparenzbericht für das Geschäftsjahr 2017



## INHALTSVERZEICHNIS

<b>A.</b>	<b>JAHRESABSCHLUSS EINSCHLIESSLICH KAPITALFLUSSRECHNUNG.....</b>	
	<b>FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2017 .....</b>	<b>3</b>
I.	Bilanz .....	3
II.	Gewinn- und Verlustrechnung.....	4
III.	Kapitalflussrechnung.....	5
IV.	Anhang .....	6
<b>B.</b>	<b>BERICHT ÜBER DIE TÄTIGKEITEN IM GESCHÄFTSJAHR (LAGEBERICHT) 2017 .....</b>	<b>11</b>
<b>C.</b>	<b>BESTÄTIGUNGSVERMERK DES ABSCHLUSSPRÜFERS .....</b>	<b>18</b>
<b>D.</b>	<b>ANGABEN ZU ABGELEHNTEN ANFRAGEN VON NUTZERN DIE EINRÄUMUNG .....</b>	
	<b>VON NUTZUNGSRECHTEN BETREFFEND .....</b>	<b>19</b>
<b>E.</b>	<b>RECHTSFORM UND ORGANISATIONSSTRUKTUR.....</b>	<b>20</b>
I.	Rechtliche Grundlagen .....	20
II.	Organe der Gesellschaft.....	22
III.	Berechtigte .....	24
IV.	Organisation der Gesellschaft.....	25
<b>F.</b>	<b>ABHÄNGIGE VERWERTUNGSEINRICHTUNGEN.....</b>	<b>26</b>
<b>G.</b>	<b>VERGÜTUNG DER ORGANE .....</b>	<b>26</b>
<b>H.</b>	<b>FINANZINFORMATIONEN.....</b>	<b>27</b>
I.	Einnahmen aus der Rechtewahrnehmung und deren Verwendung .....	27
II.	Kosten der Rechtewahrnehmung .....	28
III.	Den Berechtigten zustehende Beträge .....	29
IV.	Beziehung zu anderen Verwertungsgesellschaften.....	35
<b>I.</b>	<b>FÖRDERUNG SOZIALER UND KULTURELLER ZWECKE.....</b>	<b>37</b>
I.	Sozialfonds .....	37
II.	Förderfonds.....	37
	<b>ANLAGEN .....</b>	<b>38</b>

## A. JAHRESABSCHLUSS EINSCHLIESSLICH KAPITALFLUSSRECHNUNG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2017

### I. Bilanz

AKTIVA	31.12.2017	31.12.2016
	EUR	EUR
<b>A. Anlagevermögen</b>		
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>		
Entgeltlich erworbene Software	43.859,56	57.833,13
<b>II. Sachanlagen</b>		
Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.578,00	7.987,00
	<u>47.437,56</u>	<u>65.820,13</u>
<b>B. Umlaufvermögen</b>		
<b>I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0,00	1.659.881,92
2. Sonstige Vermögensgegenstände	168.118,00	154.154,94
	<u>168.118,00</u>	<u>1.814.036,86</u>
<b>II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten</b>	43.901.593,53	42.265.776,34
	<u>44.069.711,53</u>	<u>44.079.813,20</u>
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	27.406,35	26.952,54
	<u>44.144.555,44</u>	<u>44.172.585,87</u>
<b>PASSIVA</b>	<b>31.12.2017</b>	<b>31.12.2016</b>
	EUR	EUR
<b>A. Eigenkapital</b>		
Gezeichnetes Kapital	25.564,59	25.564,59
<b>B. Rückstellungen</b>		
1. Rückstellungen für Pensionen	372.612,00	345.351,00
2. Rückstellungen aus Aufkommen für Wahrnehmungsrechte	43.178.752,37	42.190.870,82
3. Sonstige Rückstellungen	80.000,00	59.500,00
	<u>43.631.364,37</u>	<u>42.595.721,82</u>
<b>C. Verbindlichkeiten</b>		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00	765.562,70
2. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschafter	11.190,00	0,00
3. Sonstige Verbindlichkeiten	476.436,48	785.736,76
	<u>487.626,48</u>	<u>1.551.299,46</u>
	<u>44.144.555,44</u>	<u>44.172.585,87</u>



## II. Gewinn- und Verlustrechnung

	2017	2016
	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse	23.325.150,45	21.299.069,39
2. Sonstige betriebliche Erträge	26.672,34	15.610,87
3. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-282.467,42	-274.865,06
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung --davon für Altersversorgung EUR 14.036,00 (i. Vj. EUR 9.490,00)--	-32.708,92	-25.198,56
4. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-31.442,48	-34.922,90
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-419.142,08	-392.678,59
6. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	741,98
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-155.310,87	-30.243,75
8. Ergebnis nach Steuern	22.430.751,02	20.557.513,38
9. Aufwendungen für wahrzunehmende Rechte	-22.430.751,02	-20.557.513,38
10. Jahresergebnis	0,00	0,00

### III. Kapitalflussrechnung

Über die Liquiditätssituation und die finanzielle Entwicklung gibt die folgende Kapitalflussrechnung Aufschluss, mit der die Veränderung des Finanzmittelfonds (Veränderung der Liquidität) näher erläutert wird. Dabei werden die Zahlungsströme den Bereichen Geschäfts-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit zugeordnet.

	2017	2016
	TEUR	TEUR
Jahresergebnis	0	0
+/- Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	31	35
+/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	1.036	-9.609
-/+ Zunahme/Abnahme der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder der Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	1.646	71
+/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder der Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-1.064	900
= Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	<u>1.649</u>	<u>-8.603</u>
- Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	-13	-26
= Cashflow aus der Investitionstätigkeit	<u>-13</u>	<u>-26</u>
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	<u>0</u>	<u>0</u>
= Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	1.636	-8.629
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	42.266	50.895
= Finanzmittelfonds am Ende der Periode	<u><u>43.902</u></u>	<u><u>42.266</u></u>

## **IV. Anhang**

### **1. Anwendung des Handelsgesetzbuches und des Verwertungsgesellschaftengesetzes**

Die AGICOA Urheberrechtsschutz GmbH mit Sitz in München ist beim Amtsgericht München unter der Handelsregisternummer HRB 114001 eingetragen.

Für die Gesellschaft gelten die Rechnungslegungs-, Prüfungs- und Offenlegungsvorschriften nach § 57 Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG) sowie nach § 238 ff. HGB und insbesondere nach § 264 ff. HGB, soweit nicht die Besonderheiten aufgrund der Aufgabengebiete einer Verwertungsgesellschaft zu berücksichtigen sind. Dies führt zur vollständigen Anwendung der Rechnungslegungsvorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften in der aktuellen Fassung.

Das Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG) wird seit Beginn des Geschäftsjahres 2016 angewandt. Das Gliederungsschema der Gewinn- und Verlustrechnung wurde entsprechend an die Neuregelung angepasst. Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das bisher angewandte Gesamtkostenverfahren beibehalten.

### **2. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze**

Die immateriellen Vermögensgegenstände und das Sachanlagevermögen wurden zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige nutzungsbedingte Abschreibungen, angesetzt. Die Abschreibungen sind linear mit einer Nutzungsdauer von fünf Jahren bemessen; im Jahr des Zugangs pro rata temporis. Zugänge in Fremdwährungen wurden mit den Währungskursen im Zeitpunkt der Bezahlung umgerechnet.

Die Forderungen, die sonstigen Vermögensgegenstände, der Kassenbestand sowie die Bankguthaben sind zum Nominalwert bewertet. Im Gegensatz zu den Vorjahren werden Abrechnungen, die in den ersten Monaten des neuen Geschäftsjahres zugegangen sind, erst im neuen Geschäftsjahr berücksichtigt. Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten enthalten Ausgaben im Jahr 2017, die Aufwand nach dem Bilanzstichtag darstellen.

Die Rückstellungen für Pensionen entsprechen dem Erfüllungsbetrag nach § 253 Abs. 1 S. 2 HGB. Berechnungsgrundlage bilden die „Richttafeln 2005 G“ von Prof. Dr. Klaus Heubeck. Es wurde das Teilwertverfahren angewandt und von einem Gehalts- und Rententrend von 0,0 % ausgegangen. Der Rechnungszinsfuß beträgt 3,68 % p.a.

Die Rückstellungen aus Aufkommen für Wahrnehmungsrechte berücksichtigen Verteilungspflichten gegenüber Berechtigten und betragsmäßig noch ungewisse Verbindlichkeiten, letztere nach vernünftigem kaufmännischen Ermessen.

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen und sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt.

Bei Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr wirkt sich die Bewertung nach § 253 Abs. 2 S. 1 HGB betragsmäßig nicht aus, da aufgrund der in der Satzung unter § 2 Abs. 2 vorgeschriebenen Nichtausrichtung auf Gewinnerzielung der Gesellschaft der Ertrag aus der Abzinsung der betreffenden Verteilungsrückstellung wieder zugeführt werden muss. Der jeweilige Ertrag aus der Abzinsung wird mit dem diesbezüglichen

Aufwand für die Wiederzuführung zur Rückstellung verrechnet, um die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes von der Ertragslage der Gesellschaft nicht zu beeinträchtigen.

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag passiviert. Im Gegensatz zu den Vorjahren werden Abrechnungen, die in den ersten Monaten des neuen Geschäftsjahres bezahlt werden, nicht mehr als Verbindlichkeiten ausgewiesen.

Soweit Umsatzerlöse in Fremdwährung eingingen, erfolgte deren Umrechnung mit den Kursen im Zeitpunkt der Vereinnahmung. Forderungen in fremder Währung wurden mit dem amtlichen Devisenkassamittelkurs zum Bilanzstichtag umgerechnet.

### 3. Erläuterungen zum Jahresabschluss

#### Bilanz

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist im Anlagenspiegel dargestellt.

Unter den sonstigen Vermögensgegenständen ist der Aktivwert einer Rückdeckungsversicherung in Höhe von TEUR 167 (i. Vj. TEUR 151) ausgewiesen, welcher eine Laufzeit von über einem Jahr aufweist; die restlichen sonstigen Vermögensgegenstände haben eine Laufzeit von bis zu einem Jahr.

Das Stammkapital ist mit DM 50.000,00 im Handelsregister eingetragen und in voller Höhe einbezahlt. Die mathematische Umrechnung erfolgte zum festgelegten Umrechnungskurs von DM/EUR 1,95583. Die Umstellung des Stammkapitals auf EUR ist noch nicht erfolgt.

Der Erfüllungsbetrag der erteilten Pensionszusagen auf Basis des zugrunde gelegten 10-Jahresdurchschnitts bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren (Zinssatz 3,68 %) beträgt TEUR 373. Bei Anwendung des 7-Jahresdurchschnitts und einer Restlaufzeit von 15 Jahren (Zinssatz 2,80 %) hätte sich ein Erfüllungsbetrag von TEUR 379 ergeben. Der Unterschiedsbetrag aus der Ermittlung des Abzinsungssatzes beträgt damit TEUR 6. In Höhe dieses Unterschiedsbetrags liegt eine Ausschüttungssperre vor.

Bei den Rückstellungen aus Aufkommen für Wahrnehmungsrechte handelt es sich um Verpflichtungen gegenüber Berechtigten einschließlich gebildeter Sozial- und Filmförderfonds. Die sonstigen Rückstellungen in Höhe von TEUR 80 (i. Vj. TEUR 60) betreffen im Wesentlichen ausstehende Rechnungen und Jahresabschlusskosten sowie die Erstellung und prüferische Durchsicht des Transparenzberichtes.

Die Gesamtverbindlichkeiten sind innerhalb eines Jahres fällig.

Die sonstigen Verbindlichkeiten sind ebenfalls innerhalb eines Jahres fällig und enthalten:

	31.12.2017	31.12.2016
	TEUR	TEUR
Steuerverbindlichkeiten		
Umsatzsteuer	448	703
Steuerabzug aufgrund § 50a EStG	21	74
Lohn- und Kirchensteuer	7	9
	476	786

## **Gewinn- und Verlustrechnung**

Von den Umsatzerlösen entfallen TEUR 23.211 (i. Vj. TEUR 21.256) auf Kabelweitersende-rechte in Deutschland. Auf das Ausland entfallen TEUR 114 (i. Vj. TEUR 43) aus Spillover Vergütungen deutscher Sender in Dänemark. Aufgrund der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft im Berichtsjahr ist der überwiegende Teil der Umsatzerlöse periodenfremd.

Die in 2016 erstmalige Anwendung der Neudefinition der Umsatzerlöse nach BilRUG hat zu keinen Veränderungen in der Aufteilung der Umsatzerlöse geführt.

Periodenfremde Erträge sind in den Umsatzerlösen in Höhe von TEUR 12.924 (i. Vj. TEUR 3.299) und in den sonstigen betrieblichen Erträgen in Höhe von TEUR 0 (i. Vj. TEUR 1) durch Auflösung von Rückstellungen enthalten.

Das vom Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2017 berechnete Gesamthonorar beträgt TEUR 14 für Abschlussprüfungsleistungen und ca. TEUR 15 für andere Bestätigungsleistungen.

In den Zinsen und ähnlichen Aufwendungen sind Aufwendungen aus der Abzinsung in Höhe von TEUR 13 (i. Vj. TEUR 13) enthalten.

Die gliederungsmäßig hervorgehobenen Aufwendungen für wahrzunehmende Rechte entsprechen der Zuführung zu Rückstellungen aus Aufkommen für Wahrnehmungsrechte. An die Berechtigten sind im Berichtsjahr TEUR 21.443 (i. Vj. TEUR 29.701) ausgeschüttet bzw. ausgezahlt worden.

## **4. Sonstige Angaben**

### **Geschäftsführung**

Einzelvertretungsberechtigte Geschäftsführer waren im Berichtsjahr Herr Prof. Dr. Ronald Frohne, Rechtsanwalt, Berlin, sowie Frau Dr. Gertraude Müller-Ernstberger, Rechtsanwältin, München.

Die Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB wird in Anspruch genommen.

### **Aufsichtsrat**

Die Gesellschaft hat gemäß § 22 VGG sowie § 9 der Satzung einen aus drei Personen bestehenden Aufsichtsrat gebildet. In der Gesellschafterversammlung vom 1. Dezember 2016 wurden folgende Mitglieder gewählt:

- John Jacobsen, Filmproduzent, Oslo (Vorsitzender)
- Chris Marcich, Präsident, AGICOA Genf (stellvertretender Vorsitzender)
- Tom de Lange, Geschäftsführer, AGICOA Genf

Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Aufsichtsrats haben im Geschäftsjahr keine Vergütung erhalten.



### **Beirat**

Die Gesellschaft hat gemäß § 11 der Satzung einen aus sechs Personen bestehenden Beirat, der die Vertretung der Berechtigten wahrnimmt. Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Beirats haben im Geschäftsjahr keine Vergütung erhalten.

### **Arbeitnehmer**

Im laufenden Geschäftsjahr wurden wie im Vorjahr neben den Geschäftsführern keine Arbeitnehmer beschäftigt.

### **Ergebnisverwendung**

Gemäß der Zielsetzung einer Wahrnehmungsgesellschaft liegt auch im Berichtsjahr ein ausgeglichenes Ergebnis vor. Die an die Berechtigten u. Ä. noch nicht ausgeschütteten Beträge sind in der hierfür gebildeten Rückstellung (siehe oben) enthalten.

München, den 2. August 2018

AGICOA Urheberrechtsschutz GmbH  
Geschäftsführung

Prof. Dr. Ronald Frohne

Dr. Gertraude Müller-Ernstberger



## Entwicklung des Anlagevermögens im Geschäftsjahr 2017

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Kumulierte Abschreibungen			Buchwerte		
	1.1.2017	Zugänge	Abgänge	31.12.2017	1.1.2017	Abschreibungen	Abgänge	31.12.2017	31.12.2017	31.12.2016
						des Geschäfts-				
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>										
Entgeltlich erworbene Software	1.411.237,37	13.059,91	-1.166.922,43	257.374,85	1.353.404,24	27.033,48	-1.166.922,43	213.515,29	43.859,56	57.833,13
<b>II. Sachanlagen</b>										
Betriebs- und Geschäftsausstattung	41.880,81	0,00	0,00	41.880,81	33.893,81	4.409,00	0,00	38.302,81	3.578,00	7.987,00
	1.453.118,18	13.059,91	-1.166.922,43	299.255,66	1.387.298,05	31.442,48	-1.166.922,43	251.818,10	47.437,56	65.820,13

## **B. BERICHT ÜBER DIE TÄTIGKEITEN IM GESCHÄFTSJAHR (LAGEBERICHT) 2017**

### **ALLGEMEINE RAHMENBEDINGUNGEN UND GESCHÄFT**

#### **1. Wirtschaftliches Umfeld**

Gemäß dem Jahreswirtschaftsbericht 2018 des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie befindet sich die deutsche Wirtschaft in einem kräftigen konjunkturellen Aufschwung. Das Bruttoinlandsprodukt ist im Jahr 2017 preisbereinigt auf 2,2 % gestiegen. Der Arbeitsmarkt hat sich sehr positiv entwickelt; die Arbeitslosenquote hat im Jahr 2017 den niedrigsten Stand seit über 25 Jahren erreicht. Die Inflationsrate lag 2017 im Durchschnitt bei 1,8 % und lag damit in der Nähe der Zielinflationsrate der Europäischen Zentralbank. Die EZB verfolgt weiterhin eine expansive Geldpolitik. Der Einlagezins lag wie im Vorjahr weiterhin im negativen Bereich.

#### **2. Entwicklung im Breitbandkabel**

Die Anzahl der Breitbandanschlüsse im Festnetz ist in Deutschland laut Statista von 32 Mio. in 2016 auf rund 33 Mio. in 2017 gestiegen. Das Wachstum der Kabelnetzbetreiber wird allerdings weniger durch die klassischen TV-Haushalte als durch schnelle Internetanschlüsse und Pay TV getrieben. Die durchschnittliche tägliche Fernsehdauer ist in Deutschland im Wesentlichen seit 2005 stabil, allerdings zeichnen sich insbesondere im Ausland Entwicklungen ab, die auf vermehrte Nutzung nicht-linearer Dienste zu Lasten des klassischen TV-Geschäfts hindeuten. Darüber hinaus erwarten die Kabelnetzbetreiber in zunehmenden Maße die Einräumung von Rechten für die sog. „Features“, wie z.B. Catch-up, start from the beginning etc. Gegenwärtig ist die Gesellschaft nur in sehr beschränktem Umfang in der Lage, diese Rechte einzuräumen.

Vor diesem Hintergrund erwartet die Gesellschaft in den kommenden Jahren eher einen Rückgang der Erlöse aus der Wahrnehmung der Kabelweisersenderechte im In- und Ausland.

#### **3. Rechtliche Rahmenbedingungen**

Am 1. Juni 2016 ist mit dem Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften („VGG“) eine umfassende Neuregelung des Wahrnehmungsrechts in Kraft getreten. Dabei wurden die Grundprinzipien des deutschen Wahrnehmungsrechts beibehalten. Sie bilden weiterhin den Rahmen für die Tätigkeit der Verwertungsgesellschaften.

Veranlasst durch die Neuregelungen des VGG haben die Gesellschafter am 13. September 2016 eine neue Satzung beschlossen.

### **GESCHÄFTSVERLAUF**

#### **1. Tätigkeitsfeld**

Im Geschäftsjahr 2017 erstreckte sich die Tätigkeit der Gesellschaft – unverändert – satzungsgemäß auf die Wahrnehmung von Kabelweisersenderechten in Deutschland sowie im Ausland.

Ferner nimmt die Gesellschaft über die ZWF die Rechte ihrer Berechtigten zur Zweitverwertung von Filmen wahr, soweit sie dadurch betroffen sind, dass die Betreiber einer



Verteileranlage zugleich den Nutzern die Empfangsgeräte zur Verfügung stellen (z.B. Hotelfernsehanlagen, Krankenhäuser etc.).

Die Gesellschaft ist zu 49 % ein Tochterunternehmen der AGICOA Genf, Schweiz, sowie zu 51 % ein Tochterunternehmen der Verwertungsgesellschaft GWFF, München.

## 2. Erlöse

Im Berichtszeitraum erzielte die Gesellschaft Umsatzerlöse in Höhe von TEUR 23.211 (i. Vj. TEUR 21.256) für den Bereich Kabelweitersendung in Deutschland; darin sind Erlöse von TEUR 19.716 (i. Vj. TEUR 16.580) der GEMA sowie Erlöse von TEUR 3.496 (i. Vj. TEUR 4.676) der ZWF enthalten. Daneben wurden im Ausland TEUR 114 (i. Vj. TEUR 43) für den Bereich Overspill deutscher Sender im Bereich Dänemark eingenommen.

Wie bereits in Vorjahren berichtet, hat der gegenwärtige Kabelglobalvertrag vom April 2009 zwischen den in der „Münchner Runde“ kooperierenden Verwertungsgesellschaften und Rundfunkanstalten derzeit eine Laufzeit bis 31. Dezember 2019. Falls keine Kündigung mit einer Frist von neun Monaten zum Jahresende erfolgt, verlängert sich der Vertrag bis 31. Dezember 2020. Seit geraumer Zeit verhandeln die Vertragsparteien über eine Neufassung des Vertrages, ohne dass es bisher zu einer Einigung gekommen ist.

Inhalt der Vertragsverhandlungen mit der ANGA sowie weiteren Netzbetreibern sind weiterhin verschiedene Zusatzdienste, wie etwa NetPVR, Instant Reload, Catch-up etc. Diese Verhandlungen dauern z.T. an, z.T. wurden Verträge mit kurzfristigen Laufzeiten geschlossen.

Regelmäßig wird dabei das Repertoire der US Major Companies nach Rücksprache mit der MPAA ausgeschlossen, da diese Gesellschaften bisher nicht bereit sind, der Gesellschaft die benötigten Rechte einzuräumen.

## 3. Zinsergebnis

Im Geschäftsjahr ist ein negatives Zinsergebnis von TEUR 155 angefallen. Das Ergebnis ist im Wesentlichen den für Bankguthaben erhobenen Negativzinsen (Verwahrgeld) geschuldet.

## 4. Aufwendungen

Für die Verwaltung des operativen Betriebes der Gesellschaft sind im Geschäftsjahr 2017 Aufwendungen in Höhe von TEUR 739 (i. Vj. TEUR 712) angefallen, nach Verrechnung mit Erträgen aus der Erhöhung des Aktivwertes der Rückdeckungsversicherung mit TEUR 16 (i. Vj. TEUR 14) und der Auflösung von Rückstellungen und sonstigen Erträgen von TEUR 11 (i. Vj. TEUR 2). Der Kostensatz der Gesellschaft (inkl. Zinsergebnis) beläuft sich auf 3,2 % (i. Vj. 3,5 %) bezogen auf die Umsatzerlöse bzw. 3,4 % (i. Vj. 2,5 %) bezogen auf die ausgezahlten Beträge im Geschäftsjahr. In den Vorjahren hat die Gesellschaft über die eigenen Kosten hinaus regelmäßig Beiträge an die AGICOA in Genf überwiesen. Dieser Beitrag ist seit 2017 Gegenstand von Erörterungen mit dem DPMA und der AGICOA GmbH.

## 5. Mitarbeiter

Die AGICOA Urheberrechtsschutz GmbH führt die ihr vom Gesetz vorgegebenen Aufgaben mit einem kleinen Mitarbeiterstab effizient aus, wobei die Gesellschaft neben den beiden Geschäftsführern keine weiteren Mitarbeiter beschäftigt. Im Übrigen werden die Arbeiten durch Angestellte der verbundenen Verwertungsgesellschaft GWFF ausgeführt, die über

das entsprechende Know-how verfügen. Hierdurch werden hohe Synergieeffekte und Kosteneinsparungen erzielt.

## **6. Berechtigte**

Der Kreis der Berechtigten wurde auch 2017 erweitert.

## **7. Verteilung der Einnahmen**

Im Geschäftsjahr wurde der Hauptabrechnungslauf für den Einspeisungszeitraum 2016 abgerechnet. Des Weiteren wurden Auszahlungen für geklärte Doppelmeldungen 1987 bis 2015 sowie für Nachmeldungen der Jahre 2013 bis 2015 vorgenommen.

Nach Zuführung zu den Rückstellungen für nicht erfasste Filmwerke sowie den satzungsgemäßen Dotierungen des Sozial- und Filmförderfonds wurden insgesamt TEUR 21.443 (i. Vj. TEUR 29.701) an die Berechtigten verteilt.

Der Rückgang der in 2017 verteilten Einnahmen ist darin begründet, dass ein Teil der Berechtigten ihre Ausschüttungsbeträge erst in 2018 abgerufen haben.

## **DARSTELLUNG DER VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE**

### **1. Ertragslage**

Die Ertragslage der Gesellschaft ist geprägt durch die satzungsmäßig vorgegebene fehlende Gewinnerzielungsabsicht, die ihr als Verwertungsgesellschaft gesetzlich vorgeschrieben ist. Weiterhin ist systemimmanent, dass es sich bei den Umsatzerlösen um überwiegend periodenversetzte Einnahmen handelt, da die verwaltenden Institutionen die zu verteilenden Gelder periodenversetzt einnehmen und an die Gesellschaft weiterleiten, die dann wiederum zeitversetzt durch die Gesellschaft zur Abrechnung gegenüber den Berechtigten gelangen. Der Saldo aller Erträge und Aufwendungen des Geschäftsjahres von TEUR 22.431 (i. Vj. TEUR 20.558) wird satzungsgemäß als Aufwendungen für wahrzunehmende Rechte in voller Höhe den Rückstellungen aus Aufkommen für Wahrnehmungsrechte zugeführt.

### **2. Vermögens- und Finanzlage**

Die Bilanz und damit die Vermögenslage der Gesellschaft sind als Folge der gesetzlichen Vorgaben von durchlaufenden Posten geprägt. Die Bilanz ist daher gekennzeichnet durch hohe Anlagebeträge (in 2017 TEUR 43.902; in 2016 TEUR 42.266), während das Anlagevermögen und das restliche Umlaufvermögen eine untergeordnete Rolle spielen. Die Hauptposition auf der Passivseite bilden die Rückstellungen aus Aufkommen für Wahrnehmungsrechte (in 2017 TEUR 43.179; in 2016 TEUR 42.191), während die restlichen Rückstellungen, Verbindlichkeiten und auch das gezeichnete Kapital Nebenpositionen darstellen.

Die Gesellschaft hat gemäß § 25 VGG Anlagerichtlinien erstellt, wonach nur in risikofreie Anlageformen nach § 1807 Abs. 1 BGB (vor allem festverzinsliche Anlagen) investiert werden darf; insbesondere Aktienanlagen sind nicht erlaubt. Die Erträge sind jedoch aufgrund der derzeit niedrigen Renditen sehr gering. Die Banken haben darüber hinaus im Geschäftsjahr Negativzinsen bzw. Verwahrgebühren für Kontoguthaben einbehalten. Das liquide Vermögen der Gesellschaft wird derzeit ausschließlich in Form von Festgeldguthaben und Girokonten gehalten.

## WESENTLICHE RISIKEN UND CHANCEN

### 1. Risikomanagement

Die Gesellschaft hatte am 1. Dezember 2016 die allgemeinen Grundsätze des Risikomanagements beschlossen. Primäres Ziel des Risikomanagements ist der kontrollierte und effektive Umgang mit Geschäftsrisiken im Geschäftsalltag. Es liegen im Geschäftsjahr 2017 keinerlei bestandsgefährdende Risiken vor.

### 2. Risikobericht

Die wesentlichen Risiken, welche erhebliche Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft haben können, sind im Folgenden dargestellt:

#### 2.1. Geschäftsumfeld

Die Einnahmen der Gesellschaft sind im Wesentlichen von den Vereinbarungen mit den Kabelnetzbetreibern abhängig. Der gegenwärtige Vertrag mit der ANGA läuft bis zum 31. Dezember 2019 und die Verhandlungen über die Fortsetzung des Vertrages gestalten sich als schwierig.

Bisher konnte noch keine Einigung über die Bemessungsgrundlage zur Berechnung der Vergütung durch sog. Bündelungs- und Entwicklungsvermarktungen durch die Kabelnetzbetreiber gefunden werden, ebenso über die VFF-Kündigungsklausel für ARD und ZDF in Bezug auf Einspeisungsentgelte.

Die Kabelnetzbetreiber sind darüber hinaus daran interessiert, Zusatzdienste wie etwa Catch-up, TV-Everywhere, Instant Reload und NetPVR anzubieten. Die Gesellschaft verfügt gegenwärtig über die dafür notwendigen Rechte nicht und / oder nur teilweise. Das kann die Verhandlungsposition erschweren.

Die Verwertungsgesellschaften TWF/VG Bild-Kunst versuchen, ihren Anteil an den Einnahmen der „Münchner Gruppe“ für die Filmurheber von Werbespots auszuweiten. Dies kann zu einer Reduzierung der Anteile der übrigen Verwertungsgesellschaften führen.

Das Risiko, dass neue Verwertungsgesellschaften Ansprüche geltend machen, besteht. Allerdings sind der Geschäftsführung keinerlei derartige Intentionen bekannt. Ebenso wenig ist auszuschließen, dass sich die Berechtigten der Gesellschaft dazu entscheiden, sich von anderen Verwertungsgesellschaften vertreten zu lassen. Das ist bisher jedoch nur in Einzelfällen geschehen.

#### 2.2. Finanzen

Für die Gesellschaft ergeben sich Risiken aus dem Absinken des Zinsniveaus, durch niedrigere Zinserträge und insbesondere durch Negativzinsen. Soweit möglich, versucht die Gesellschaft durch Anlagen im Rahmen der allgemeinen Grundsätze der Anlagepolitik (s.o. unter C.2.) sowohl das Risiko von Negativzinsen als auch von Forderungsausfällen zu vermeiden.

#### 2.3. Geschäftsprozesse

Die Geschäftsprozesse der Gesellschaft sind stark durch die Infrastrukturtechnologie bestimmt. Die Gesellschaft sichert durch Einsatz moderner Hardware- und Softwaretechnologie die Verfügbarkeit der Daten und den Schutz vor unerlaubtem Zugriff. Die

regelmäßige Datensicherung verringert das Risiko eines vollständigen Datenverlustes.

Durch interne Kontrolle (z.B. Vier-Augen-Prinzip) wird das Risiko minimiert. Auf die Einrichtung einer internen Revision wurde angesichts der Größe der Gesellschaft verzichtet.

## 2.4. Recht

Unverändert besteht das im Geschäftsbetrieb der Gesellschaft liegende Hauptrisiko darin, dass sich mittel- oder langfristig die rechtlichen Rahmenbedingungen hinsichtlich der Vergütungsansprüche für Kabelweitersendung verändern.

Die massiven Lobbying-Versuche der Kabelunternehmen, auf nationaler und europäischer Ebene die Kabelweitersendevergütung auszuhebeln sowie die Versuche der Sendeunternehmen, die Kabelweitersenderechte direkt von den Produzenten zu erwerben, stellen ein erhebliches Risiko dar. Auch registriert die Gesellschaft mit Sorge die insbesondere in unseren Nachbarstaaten Niederlande und Belgien vorgenommene technische Verbreitung von audiovisuellen Werken durch Direkteinspeisungen („direct injection“), für die der EuGH im Urteil C-325/14 eine öffentliche Wiedergabe und somit eine Weitersendung abgelehnt hat. Eine ähnliche Entwicklung in Deutschland würde zu erheblichen Umsatzeinbußen bei der Gesellschaft führen.

Gleichzeitig bereitet der Geschäftsführung Sorge, dass § 20b UrhG in der jetzigen Fassung weitere Formen der Weitersendung, wie IPTV, ADSL oder Weitersendung über Satellitenplattformen nicht erfasst.

Die Gesellschaft hat sich daher zusammen mit in- und ausländischen Verwertungsgesellschaften für eine Gleichstellung der technischen Verbreitung durch Direkteinspeisung mit der Verbreitung durch Kabelsysteme sowie einer notwendigen „funktionalen“ Gleichstellung aller Sachverhalte der Weitersendung in der von den EU-Institutionen momentan beratenen SAT/CAB Richtlinie eingesetzt.

Der im Rahmen der Trilogverhandlungen zur sog. SAT/CAB Richtlinie vorliegende Entwurf trägt diesen Forderungen Rechnung.

Am 17. September 2015 wurde ein Urteil des Bundesgerichtshofs (kurz: BGH) zur Zahlungspflicht für Kabelweitersendung der Wohnungseigentümergeinschaft „Ramses“ erlassen. Diese Wohnungseigentümergeinschaft (WEG) setzt sich aus Eigentümern von 343 Wohneinheiten zusammen. Sie betreibt ein Kabelnetz, mit dem sie das von der eigenen Kopfstation empfangene Fernseh- und Rundfunksignal in die einzelnen Wohnungen der Eigentümer weiterleitet. Dadurch gewährt sie den Personen in den Eigentumswohnungen Zugang zu Fernseh- und Hörfunkprogrammen mit urheberrechtlich geschützten Werken und Leistungen. Der BGH verneinte eine öffentliche Wiedergabe, die Voraussetzung für eine zahlungspflichtige Kabelweitersendung ist. Dem BGH zufolge liegt keine Wiedergabe für eine Öffentlichkeit vor, wenn sie auf „besondere Personen“ beschränkt ist, die einer „privaten Gruppe“ angehören. Gegen dieses BGH-Urteil haben die Verwertungsgesellschaften im Dezember 2015 Verfassungsbeschwerde eingelegt, die durch Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 19. August 2016 nicht zur Entscheidung angenommen wurde.

Mit Beschluss vom 24. April 2018 hat die sächsische Staatsregierung dem Bundesrat einen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte übersandt.

Dieser Gesetzentwurf sieht vor, Antennengemeinschaften von der bestehenden urheberrechtlichen Vergütungspflicht zu befreien.

Um dies zu ermöglichen, soll die seit fünfzig Jahren bestehende Regelung zur „öffentlichen Wiedergabe“ (§ 15 Abs. 3 UrhG) durch eine unbestimmte Ausnahme beschnitten werden. Die Gesellschaft hat, zusammen mit allen weiteren Verwertungsgesellschaften im Mai 2018 an die Mitglieder der befassten Bundesausschüsse appelliert den Gesetzesantrag Sachsens abzulehnen, da er nicht im Einklang mit dem deutschen und europäischen Recht steht. Für ein entsprechendes Gesetz besteht keine Notwendigkeit und der Antrag greift unverhältnismäßig in die Rechte der Urheber, Sender und anderer Leistungsschutzberechtigter ein. Aus diesem Grund hatte die Bundesregierung bereits in der Vergangenheit gleichlautende Anträge mehrfach nicht aufgegriffen.

Am 16. März 2017 verkündete der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) sein Urteil in der Rechtssache AKM gegen Zürs.net. C-138/16 zum Urheberrecht und zur Weiterverbreitung von Sendungen eines öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalters durch ein lokales Kabelnetz.

Einige Passagen der Urteilsbegründung haben das Potenzial, die Lizenzierung der (Kabel-)Weiterleitung zumindest in Teilen in Frage zu stellen. Die Ausführungen des Gerichtshofes lassen den Schluss zu, dass nach Auffassung des EuGH bei einer (Kabel-)Weiterleitung von Sendesignalen keine öffentliche Wiedergabehandlung vorliegen soll, wenn der betreffende Sender im Weitersendegebiet bereits anderweitig, z.B. über Antenne, empfangbar ist. Dies könnte der Lizenzierung der (Kabel-)Weiterleitung in weiten Teilen die rechtliche Grundlage nehmen.

In Deutschland greifen Kabelunternehmen diese Entscheidung bereits auf um die Lizenz-Vergütungspflicht von Weiterleitungen in Frage zu stellen. Die Beratungen der EU Institutionen im Rahmen der Verhandlungen über den Entwurf der sog. SAT/CAB-Richtlinie bieten aus Sicht der Münchner Gruppe aktuell die Chance, die insofern notwendigen Klarstellungen zu treffen und das bewährte System der (Kabel-)Weiterleitung auf eine zeitgemäße und zukunftsfähige Grundlage zu stellen.

Deshalb hat die Münchner Gruppe mit Schreiben vom Mai 2018 ausdrücklich die wichtigen Klarstellungen des Europäischen Parlaments im Zusammenhang mit der AKM/Zürs.net-Entscheidung in einem neuen Art. 3a unterstützt und appelliert an alle Beteiligten, an diesen Klarstellungen im Rahmen der Trilogverhandlungen festzuhalten bzw. diese zu übernehmen. Sofern aus Gründen der Systematik kein zusätzlicher Artikel geschaffen werden soll, könnten die Klarstellungen auch in den bestehenden Artikel 3 zur Weiterleitung integriert werden.

## **2.5. Chancen**

Die Chancen der Gesellschaft bestehen vor allem darin, ihren Wahrnehmungsbereich auf weitere Übertragungsformen der Weiterleitung, z.B. IPTV, ADSL etc. auszu-



dehnen. So hat die Gesellschaft Verträge mit Zattoo (Web TV), Magine- und Couchfunk, mit der Telekom und Vodafone für mobile TV und für Entertain-to-Go (NetPVR) abgeschlossen, aber wegen der unklaren rechtlichen Einordnung dieser neuen Übertragungsformen das MPAA-Repertoire nicht für alle Übertragungsformen eingeräumt. Eine technologieneutrale Ausgestaltung des § 20b UrhG durch Erlass der CAB/SAT-Richtlinie und der damit verbundenen Verwertungsgesellschaftenpflicht würde hier klare rechtliche Einordnungen ermöglichen.

### **VORAUSSICHTLICHE ENTWICKLUNG**

Die Verteilung der Gelder an die Berechtigten wird auch in den kommenden Jahren zeitnah erfolgen. Für das Jahr 2018 plant die Gesellschaft die Verteilung der in 2017 vereinnahmten Gelder. Die Geschäftsführung geht für 2018 von einem etwas geringeren Erlösvolumen als 2017 aus. Die Folgen der Einführung des VGG und den damit verbundenen umfangreichen Änderungen führen weiterhin zu zusätzlichem administrativen Aufwand und damit zu einer Erhöhung des Kostensatzes der Gesellschaft.

### **C. BESTÄTIGUNGSVERMERK DES ABSCHLUSSPRÜFERS**

Wir haben den Jahresabschluss --bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Kapitalflussrechnung sowie Anhang-- unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der AGICOA Urheberrechtsschutz GmbH, München, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz - VGG) und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 57 Abs. 1 S. 1 VGG und entsprechend den Vorschriften des § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Lindau, den 3. August 2018

**BAY GmbH**  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Rechtsanwaltsgesellschaft

**Karl-Christian Bay**  
Wirtschaftsprüfer



#### **D. ANGABEN ZU ABGELEHNTEN ANFRAGEN VON NUTZERN DIE EINRÄUMUNG VON NUTZUNGSRECHTEN BETREFFEND**

Im Geschäftsjahr wurden keine Anfragen von Nutzern die Einräumung von Nutzungsrechten betreffend abgelehnt.

## E. RECHTSFORM UND ORGANISATIONSSTRUKTUR

### I. Rechtliche Grundlagen

Gründung	Die Gesellschaft besteht in der Rechtsform einer GmbH seit dem 26. Juni 1987.
Firma	AGICOA Urheberrechtsschutz GmbH  Die Firmierung der Gesellschaft wurde zuletzt mit Gesellschafterbeschluss vom 19. Oktober 2016 geändert.
Sitz	München
Satzung	Die Satzung der Gesellschaft wurde mit Gesellschafterbeschluss vom 19. Oktober 2016 insgesamt neu gefasst. Die Eintragung ins Handelsregister erfolgte am 18. April 2017.
Handelsregister	Die Gesellschaft ist in das Handelsregister beim Amtsgericht München in der Abteilung B Nr. 114001 eingetragen.  Die letzte Eintragung erfolgte am 18. April 2017. Sie beinhaltet die Neufassung der Satzung gemäß Gesellschafterbeschluss vom 19. Oktober 2016.
Gegenstand	Treuhänderische Wahrnehmung von Nutzungsrechten und Vergütungsansprüchen, die sich für in- und ausländische Filmhersteller, Urheber und sonstigen Berechtigten sowie für Filmverwerter und -vertreiber, die Rechte von diesen herleiten, aus der kabelgebundenen oder kabellosen Weitersendung von Filmwerken aus dem Urheberrechtsgesetz in Verbindung mit internationalen und/oder zweiseitigen Abkommen ergeben sowie Verteilung der erzielten Einnahmen an die Berechtigten.  Die Gesellschaft ist eine Verwertungsgesellschaft im Sinne des § 2 VGG. Sie ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet.  Die nach § 1 UrhWG für die Tätigkeit des Unternehmens erforderliche Erlaubnis wurde mit Bescheid des Präsidenten des Deutschen Patentamtes vom 10. August 1994 unter Auflagen erteilt. Die Auflagen sind erfüllt. Die Gesellschaft steht unter der Aufsicht der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamtes.
Geschäftsjahr	Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.



<b>Größe der Gesellschaft</b>	<p>Die Gesellschaft gilt als mittelgroße Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 Abs. 2 HGB.</p> <p>Seit Neueinführung des Verwertungsgesellschaftengesetzes (VGG) sind von Verwertungsgesellschaften gemäß § 57 Abs. 1 VGG die für große Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen anzuwenden.</p>
<b>Stammkapital</b>	<p>Das Stammkapital beträgt zum 31. Dezember 2017 DM 50.000,00 (EUR 25.564,59).</p> <p>Das Stammkapital ist mit DM 50.000,00 im Handelsregister eingetragen und in voller Höhe einbezahlt. Die Umrechnung erfolgte zum festgelegten Umrechnungskurs.</p>
<b>Gesellschafter</b>	<p>Zum 31. Dezember 2017 werden die gesamten Kapitalanteile gehalten von:</p> <p>51 %: GWFF Gesellschaft zur Wahrnehmung von Film- und Fernsehrechten mbH, München</p> <p>49 %: AGICOA Association de Gestion Internationale Collective des Oeuvres Audiovisuelles, Genf / Schweiz</p>

## II. Organe der Gesellschaft

### Geschäftsführer

Die Geschäftsführung wurde im Geschäftsjahr 2017 ausgeübt durch

- Herrn Rechtsanwalt  
Prof. Dr. Ronald Frohne, Berlin
- Frau Rechtsanwältin  
Dr. Gertraude Müller-Ernstberger, München

Die Geschäftsführer sind einzeln vertretungsberechtigt.

### Gesellschafter- versammlung

Die Befugnisse der Gesellschafterversammlung sind in § 8 der Satzung geregelt. In der Gesellschafterversammlung vom 30. August 2017 wurden die folgenden Beschlüsse gefasst:

- Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016 sowie des Transparenzberichts 2016
- Entlastung der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2016
- Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2017

### Aufsichtsrat

Die Gesellschaft hat 2016 einen Aufsichtsrat gemäß § 22 VGG und § 9 der Satzung gebildet, der satzungsgemäß aus drei Personen besteht. Die Befugnisse des Aufsichtsrats sind in § 10 der Satzung geregelt.

Von der Gesellschafterversammlung am 1. Dezember 2016 für vier Jahre gewählt:

- Herr John Jacobsen, Filmproduzent , Oslo / Norwegen  
(vom Aufsichtsrat am 30. August 2017 zum Vorsitzenden gewählt)
- Herr Chris Marcich, Präsident, AGICOA Genf / Schweiz  
(vom Aufsichtsrat am 30. August 2017 zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt)
- Herr Tom de Lange, Geschäftsführer, AGICOA Genf / Schweiz

Im Geschäftsjahr fanden zwei Aufsichtsratssitzungen am 30. August 2017 und am 12. Dezember 2017 statt.

## Beirat

Dem satzungsgemäß aus sechs Personen bestehenden ehrenamtlichen Beirat, dessen Befugnisse in § 13 der Satzung geregelt sind, gehörten im Geschäftsjahr an:

Von den beiden Gesellschaftern für die Dauer von vier Jahren benannt:

- Herr Klaus Hansen, Slagelse / Dänemark (benannt am 16. November 2015)
- Herr Tom de Lange, Genf / Schweiz (wieder benannt am 16. November 2015)

Von der Berechtigtenversammlung (damals Versammlung der Wahrnehmungsberechtigten) für die Dauer von vier Jahren als Vertreter der Berechtigten jeweils am 16. November 2015 wiedergewählt:

- Herr John Jacobsen, Oslo / Norwegen
- Herr Chris Marcich, Brüssel / Belgien
- Frau Nicole La Bouverie, Brüssel / Belgien
- Herr Miguel Angel Benzal, Madrid / Spanien

Als Ersatzbeirat wiedergewählt:

- Frau Jane Saunders, Washington, D.C. / USA

Die Amtsdauer betrug ursprünglich drei Jahre. Aufgrund der Einführung des VGG wurde die Satzung neu gefasst und die Amtsdauer der Beiratsmitglieder von drei auf vier Jahre erhöht.

Im Geschäftsjahr fanden zwei Beiratssitzungen am 30. August 2017 und am 12. Dezember 2017 statt.

## Berechtigtenversammlung (damals Versammlung der Wahrnehmungsberechtigten)

Am 16. November 2015 fand die letzte, im Vier-Jahresrhythmus stattfindende Versammlung statt, in der satzungsgemäß die oben genannten Beiräte gewählt wurden.

Aufgrund der Einführung des VGG wurde die Satzung neu gefasst und der Jahresrhythmus der Versammlung von drei auf vier Jahre erhöht.

### III. Berechtigte

Berechtigte (bis zum Inkrafttreten des VGG „Wahrnehmungsberechtigte“) sind in- und ausländische Filmhersteller, Urheber und sonstige Berechtigte sowie Filmverwerter und Filmvertreiber, die Rechte von diesen herleiten.

Die Berechtigten können der AGICOA GmbH nachfolgende Rechte und Ansprüche zur treuhänderischen Wahrnehmung durch einen Berechtigungsvertrag übertragen:

1. Das Recht der zeitgleichen, unveränderten und vollständigen, analogen und digitalen Weitersendung von Funksendungen in Deutschland
  - 1.1. durch Kabelsysteme oder kabelähnliche Systeme (z.B. Breitband, Telefonkabel, Glasfaserkabel, offenes oder geschlossenes Netzwerk), IP-TV, Mikrowellensysteme, über Satellit, Terrestrik, Mobilfunk (wie beispielsweise, aber nicht abschließend GPRS, UMTS, LTE) oder sonstige drahtgebundene und drahtlose Verbreitungswege.
  - 1.2. als Live-Stream im Internet oder über ein sonstiges Computernetzwerk (z.B. virtuelles privates Netzwerk (VPN)). Dazu zählt auch die Verlinkung und/oder Einspeisung in P2P-Streaming-Netzwerke und jede andere Ermöglichung des Zugriffs auf den Live-Stream über ein Computernetzwerk für zeitgleichen Empfang sowie jede sonstige Eingliederung und/oder jedes sonstige Zueigenmachen auf Internetseiten, unabhängig davon, ob dies in einem separaten Browserfenster geschieht und unabhängig davon, welche Software verwendet wird.
  - 1.3. im Rahmen eines Internet-Videorekorders (Online Personal Video Recorder) und anderer ausschließlich über das Internet oder ein sonstiges Computernetzwerk zugänglicher Aufnahmemedien.
2. Das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a UrhG) von Funksendungen im Internet. Eingeschlossen ist ergänzend das Recht zur Vervielfältigung (§ 16 UrhG), soweit dies für die öffentliche Zugänglichmachung der Funksendung erforderlich ist (wie beispielsweise aber nicht abschließend: Instant Restart, Replay).
3. Das Recht der öffentlichen Wiedergabe von Funksendungen durch zeitgleiche, unveränderte und vollständige Zuführung von Sendesignalen an bereitgestellte Empfangsgeräte in Hotels, Krankenhäusern, Seniorenheimen, Justizvollzugsanstalten, Fitness- und Sporteinrichtungen sowie ähnlichen Einrichtungen gemäß §§ 15, 20b UrhG.
4. Sonstige urheberrechtliche Ansprüche, die sich aus der Weitersendung ableiten und aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nur kollektiv wahrgenommen werden können.

Die Rechteeinräumung bezieht sich auf sämtliche dem Berechtigten originär und/oder derivativ zustehenden Urheber- und Leistungsschutzrechte (einschließlich derjenigen der ausübenden Künstler) an Filmwerken bzw. Bildtonträgern.

Die Einräumung dieser Rechte gilt für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

AGICOA GmbH nimmt daneben auch die Rechte aus dem Spillover deutscher Sender in Dänemark über die CAB, Kopenhagen, bzw. über die PRD, Kopenhagen, wahr.

#### **IV. Organisation der Gesellschaft**

Die AGICOA GmbH ist ablauforganisatorisch entsprechend ihrer satzungsgemäßen Bestimmung in folgende Bereiche gegliedert:

- Wahrnehmung der ihr übertragenen Rechte gegenüber den Nutzern dieser Rechte
- Treuhänderische Anlage und Verwaltung der inkassierten Beträge
- Vorbereitung und Durchführung der Verteilung der vereinnahmten Beträge an die Berechtigten

Für die Verwaltung der treuhänderisch eingenommenen Beträge hat die Gesellschafterversammlung der AGICOA GmbH am 13. September 2016 Leitlinien der allgemeinen Anlagepolitik und am 1. Dezember 2016 Leitlinien des Risikomanagements beschlossen, welche in Anlagerichtlinien für die Vermögensanlage der AGICOA GmbH konkretisiert wurden.

Die Gesellschaft führt die ihr vom Gesetz vorgegebenen Aufgaben mit einem kleinen Mitarbeiterstab und einem Netzwerk von erfahrenen und zuverlässigen Dienstleistern effizient aus, wobei die Gesellschaft neben den beiden Geschäftsführern keine weiteren Mitarbeiter beschäftigt. Die Arbeiten werden durch Angestellte der verbundenen Verwertungsgesellschaft GWFF ausgeführt, die über das entsprechende Know-how verfügen. Hierdurch werden hohe Synergieeffekte und Kosteneinsparungen erzielt.

## **F. ABHÄNGIGE VERWERTUNGSEINRICHTUNGEN**

Die AGICOA GmbH ist an folgender BGB-Gesellschaft ohne eigene Vermögenseinlagen beteiligt:

- Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen (ZWF), Bonn, mit Geschäftsführung durch die VG Bild-Kunst

Die Verwertungsgesellschaften AGICOA GmbH, GÜFA, GWFF, VG Bild-Kunst, VFF und VGF haben am 14. Dezember 2006 die Gesellschaft bürgerlichen Rechts mit dem Namen „Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen“ (ZWF) gegründet.

Zweck der Gesellschaft ist die Verwaltung der von den einzelnen Gesellschafter-Gesellschaften wahrgenommenen Rechte zur Zweitverwertung von Filmen, soweit sie dadurch betroffen sind, dass der Betreiber einer Verteileranlage zugleich den Nutzern die Empfangsgeräte zur Verfügung stellt (z.B. Hotelfernsehanlagen, Krankenhäuser, Strafvollzugsanstalten).

Die ZWF ist für das Inkasso der Vergütungsansprüche für die Wiedergabe von Fernsehsendungen (Recht der öffentlichen Wiedergabe nach § 22 UrhG und Recht der Kabelweiterleitung nach § 20b UrhG) zuständig.

AGICOA GmbH erhält ab Einspeisungszeitraum 2016 einen Anteil von 69,28 % der Verwertungserlöse der ZWF.

## **G. VERGÜTUNG DER ORGANE**

Der Personalaufwand für die Geschäftsführung betrug in 2017 EUR 315.176,34 inkl. Sozialabgaben und Aufwendungen für die Altersversorgung.

Die ehrenamtlich tätigen Aufsichtsräte und Beiräte haben im Geschäftsjahr keine Vergütung erhalten.

## H. FINANZINFORMATIONEN

### I. Einnahmen aus der Rechtewahrnehmung und deren Verwendung

Die erzielten Einnahmen aus der Rechtewahrnehmung gliedern sich wie folgt auf:

Tabelle 1: Einnahmen aus der Rechtewahrnehmung im Geschäftsjahr:

	2017 EUR
<b>a) Inland</b>	
<b>Vergütungen für Kabelweisersendrechte Deutschland</b>	
von Kabelnetzbetreibern (Inkasso durch GEMA)	19.715.666,77
von ZWF (Inkasso durch VG Bild-Kunst)	3.495.501,00
<b>Summe Inland</b>	<b><u>23.211.167,77</u></b>
<b>b) Ausland</b>	
<b>Vergütungen für Spillover deutscher Sender in Dänemark</b>	
Wahrnehmung durch CAB, Dänemark	57.702,63
Wahrnehmung durch PRD, Dänemark	56.280,05
<b>Summe Ausland</b>	<b><u>113.982,68</u></b>
<b>Einnahmen aus der Rechtewahrnehmung von Kabelweisersendungsrechten Deutschland</b>	<b><u>23.325.150,45</u></b>
davon	
bereits in 2017 verteilt	3.827.090,13
zu verteilen in 2018	19.498.060,32

Die Einnahmen aus der Rechtewahrnehmung sind in der Gewinn- und Verlustrechnung (siehe A. II.) als Umsatzerlöse ausgewiesen.

Die Verwendung dieser Einnahmen, d.h. die Abrechnung gegenüber den Berechtigten, kann grundsätzlich nicht bereits im Geschäftsjahr der Vereinnahmung, sondern erst nach Ablauf des Geschäftsjahres, d.h. nach Ablauf des Einspeisungszeitraums (Kalenderjahr), erfolgen, da aufgrund der gesetzlichen Vorgaben und des Verteilungsplans die Einnahmen für einen Einspeisungszeitraum zusammenzufassen sind und entsprechend dem Verteilungsplan auf die gesamten Ausstrahlungen im Einspeisungszeitraum zu verteilen sind.

Die Ermittlung der Daten, die als Ausschüttungsbasis notwendig sind, d.h. insbesondere die Ausstrahlungen im gesamten Einspeisungszeitraum, ist erst nach Ablauf des Einspeisungszeitraums möglich.

Auch Teile der zu verteilenden Vergütungen können häufig erst deutlich nach Ablauf des Einspeisungszeitraums vereinnahmt werden, weshalb die Abrechnung gegenüber den Berechtigten erst danach erfolgen kann.

Im Geschäftsjahr 2017 konnten daher die o.g. Einnahmen nur teilweise verteilt werden. Von den in Tabelle 1 dargestellten Einnahmen konnten jedoch bereits EUR 3.827.090,13 im Hauptabrechnungslauf für Kabelweisersendungsrechte für den Einspeisungszeitraum 2016, der im Geschäftsjahr 2017 durchgeführt wurde, verteilt werden, da sie Vergütungen vor 2017 darstellten und vor dem Ausschüttungstermin eingingen.

Die verbleibenden Einnahmen von EUR 19.498.060,32 stehen abzüglich negativer Habenzinsen für die Verteilung für Kabelweitersendungsrechte für den Einspeisungszeitraum 2017, der in 2018 abgerechnet und verteilt wird, mit EUR 19.431.195,67 zur Verfügung.

## **II. Kosten der Rechtewahrnehmung**

Die Kosten im Geschäftsjahr 2017, die sich aus der Gewinn- und Verlustrechnung (siehe A. II.) ergeben, entstehen ausschließlich aufgrund der Rechtewahrnehmung für die Berechtigten. Die Gesellschaft erbringt keine sonstigen Leistungen für die Berechtigten und Mitglieder.

Da die Gesellschaft im Geschäftsjahr ausschließlich Kabelweitersendungsrechte gemäß § 20b UrhG in Deutschland wahrgenommen hat, sind die Kosten in voller Höhe diesem Bereich zuzuordnen.

Die Kosten werden gemäß § 31 VGG, § 4 der Satzung bzw. Teil I Artikel 1 I. des Verteilungsplans aus den Einnahmen aus den wahrzunehmenden Rechten gedeckt. Die Gesellschaft hat hierzu allgemeine Grundsätze für die Abzüge von Verwaltungskosten erlassen.

Nach der derzeit gültigen Fassung dieser Grundsätze vom 30. September 2016, die am 30. August 2017 von der Gesellschafterversammlung sowie vom Beirat erneut beschlossen und bestätigt wurden, werden die Einnahmen im Jahr der Ausschüttung mit dem budgetierten Verwaltungskostensatz belastet. Soweit der budgetierte Verwaltungskostensatz nicht ausreicht, um die tatsächlichen Kosten eines Ausschüttungsjahres zu decken, wird die Differenz der von der Gesellschaft gebildeten Working Capital Reserve (WCR) entnommen. Führt der budgetierte Verwaltungskostensatz zu Belastungen, die über den tatsächlichen Kosten im Jahr der Ausschüttung liegen, so wird die Differenz der WCR zugeführt. Deckt die WCR mehr als die Verwaltungskosten der vorangehenden 24 Monate ab, so ist der überschießende Betrag als Zuschlag zur nächsten Ausschüttungssumme an die Berechtigten auszuschütten. Die WCR wurde erstmals mit Wirkung zum 1. Januar 2017 mit TEUR 1.500 gebildet (Gesellschafterbeschluss vom 1. Dezember 2016).

Beim im Geschäftsjahr durchgeführten Hauptabrechnungslauf für den Einspeisungszeitraum 2016 wurden nach den o.g. allgemeinen Grundsätzen die budgetierten Kosten des Geschäftsjahres von TEUR 760 von der Bruttoausschüttungssumme abgezogen und der WCR zugeführt. Im Gegenzug wurden die Ist-Kosten des Geschäftsjahres zum 31. Dezember 2017 durch Entnahme aus der WCR finanziert. Die Berechnung eines etwaigen Überschusses nach o.g. Regeln erfolgt im Rahmen der nächsten Hauptausschüttung.

Die Entwicklung des WCR ist im Rückstellungsspiegel (Tabelle 3) auf Seite 33 dargestellt.

Der Kostensatz der Gesellschaft beläuft sich auf 3,2 % bezogen auf die Einnahmen aus den Rechten im Geschäftsjahr bzw. 3,4 % bezogen auf die ausgezahlten Beträge im Geschäftsjahr.

### III. Den Berechtigten zustehende Beträge

#### a) Gesamtsumme der den Berechtigten zugewiesenen Beträge

Die Verteilung der Einnahmen aus der Wahrnehmung der Rechte erfolgt auf Basis des Verteilungsplans für die Vergütungen, die von Kabelnetzbetreibern als Kompensation für die Kabelweisersendungsrechte gemäß § 20b UrhG gezahlt werden. Der Verteilungsplan der AGICOA GmbH ist auf der Webseite der Gesellschaft ([www.agicoa.de](http://www.agicoa.de)) veröffentlicht.

Im Geschäftsjahr 2017 wurden drei Abrechnungsläufe durchgeführt, die nachfolgend erläutert werden und sich im Detail aus Tabelle 2 auf Seite 31 ergeben.

Danach wurde im Geschäftsjahr 2017 der Hauptabrechnungslauf für Kabelweisersendungsrechte für den Einspeisungszeitraum 2016 abgerechnet. Ausgehend von einem Bruttoausschüttungsbetrag von EUR 23.590.123,75 wurde den Berechtigten nach Abzügen für die satzungsgemäß zu bildenden Sozial- bzw. Förderfonds sowie Rückstellungen für nicht erfasste Filmwerke und sonstiger Ansprüche Dritter und die o.g. Kosten, jedoch zuzüglich der satzungsgemäß aufzulösenden Beträge von Rückstellungen für nicht erfasste Filmwerke und sonstiger Ansprüche Dritter, die vor mehr als drei Jahren gebildet wurden, eine Nettoausschüttungssumme von EUR 20.686.688,16 zugewiesen.

Weiterhin wurden im Geschäftsjahr Abrechnungsläufe für Nachabrechnungen 2013 bis 2015 mit einer Ausschüttungssumme von EUR 563.373,39 sowie für die Auflösung von gelösten Doppelmeldungen für die Jahre 1987 bis 2015 mit einer Ausschüttungssumme von EUR 693.721,68 durchgeführt.

#### b) Gesamtsumme der an die Berechtigten ausgeschütteten Beträge

Das jeweilige Ergebnis der Abrechnungsläufe wird den Berechtigten in Ausschüttungsschreiben mitgeteilt. Nach notwendigen formalen Schritten (vor allem Abstimmung der Filmlisten, Bestätigung und Freigabe durch den Berechtigten, Überprüfung der Bankverbindung, Einholen etwaiger steuerlicher Freistellungsbescheide) wird die Vergütung unverzüglich an den Berechtigten überwiesen. Die Erledigung der formalen Schritte durch die Berechtigten kann auch einige Zeit in Anspruch nehmen, so dass die Überweisung in diesen Fällen auch erst nach dem Jahr des Abrechnungslaufs ausgeführt werden kann.

Auf die o.g. und in der nachfolgenden Tabelle 2 erläuterten Abrechnungsläufe im Geschäftsjahr konnte ein Gesamtbetrag von EUR 19.966.462,46 an die Berechtigten ausgezahlt werden. Weiterhin wurden EUR 1.195.129,35 sowie EUR 281.277,66 auf frühere Abrechnungsläufe ausgezahlt.

Insgesamt konnte ein Gesamtbetrag von EUR 21.442.869,47 an die Berechtigten ausgezahlt werden.

Die Einzelheiten und die Zusammensetzung ergeben sich ebenfalls aus Tabelle 2: Abrechnungsläufe im Geschäftsjahr auf Seite 31 sowie aus Tabelle 3: Rückstellungsspiegel auf Seite 33.



### c) Ausschüttungstermine

Die Ausschüttungstermine der im Geschäftsjahr durchgeführten Abrechnungsläufe ergeben sich ebenfalls aus Tabelle 2 auf Seite 31.

Tabelle 2: Abrechnungsläufe im Geschäftsjahr:

Aus- schüttungs- Termin	Rechtekategorie	Ein- speisungs- zeitraum	Brutto- aus- schüttung	Kosten	Abzüge für bzw. Auflösung von Fonds / Rückstellungen	den Berechtigten zugewiesen	davon in 2017 ausgezahlt	davon Auszahlungshindernisse Doppel- meldungen	Rücknahmen rechtliche Klärungen	Saldo per 31.12.2017 noch nicht ausgezahlt
Ausschüttungen nach Verteilungsplan für Vergütungen von Kabelnetzbetreibern als Kompensation für die Kabelweiter-sendungsrechte gemäß § 20b UrhG:										
20.07.2017	Hauptabrechnungslauf	2016	23.590.123,75	-760.000,00	-2.143.435,59	20.686.688,16	-18.856.649,52	-623.414,89	- 228.576,19	978.047,56
17.07.2017	Nachabrechnungen	2013 - 2015	563.373,39	0,00	0,00	563.373,39	-523.324,77	-34.239,82	-5.808,80	0,00
29.08.2017	Auflösung von gelösten Doppelmeldungen	1987 - 2015	693.721,68	0,00	0,00	693.721,68	-586.488,17	0,00	0,00	107.233,51
			<b>24.847.218,82</b>	<b>-760.000,00</b>	<b>-2.143.435,59</b>	<b>21.943.783,23</b>	<b>-19.966.462,46</b>	<b>-657.654,71</b>	<b>-234.384,99</b>	<b>1.085.281,07</b>

d) **Gesamtsumme der den Berechtigten noch nicht zugewiesenen Beträge**

Wie oben unter Punkt H. I. erläutert, wurden aus der Gewinn- und Verlustrechnung 2017 EUR 19.431.195,67 (noch nicht verteilte Einnahmen 2017 i.H.v. EUR 19.498.060,32 abzüglich negativer Habenzinsen) noch nicht zugewiesen.

Darüber hinaus wurden den Berechtigten die gemäß Teil I Artikel 2 Nr. 1 des Verteilungsplans aus der Bruttoausschüttungssumme zu bildenden Rückstellungen für nicht erfasste Filmwerke und sonstiger Ansprüche Dritter aus den Abrechnungsläufen für die Einspeisungszeiträume 2014 bis 2016 i.H.v. EUR 7.973.556,11 noch nicht zugewiesen, die jeweils in den Jahren 2014 bis 2016 eingenommen wurden.

Die Gesamtsumme der den Berechtigten noch nicht zugewiesenen Beträge beläuft sich auf EUR 27.404.751,78.

e) **Gesamtsumme der den Berechtigten zugewiesenen, aber noch nicht an sie ausgeschütteten Beträge**

Wir verweisen auf die Details zu den Abrechnungsläufen im Geschäftsjahr gemäß Tabelle 2 auf Seite 31.

Zusätzlich wird in nachfolgender Tabelle 3 auf Seite 33 --in Form eines Rückstellungsspiegels-- die Entwicklung und die Zusammensetzung der Bilanzposition „Rückstellungen aus Aufkommen für Wahrnehmungsrechte“ (siehe Bilanz in Abschnitt A. I.) dargestellt. Sie zeigt neben der Entwicklung der den Berechtigten zugewiesenen, aber noch nicht an sie ausgeschütteten Beträge auch die noch nicht zugewiesenen Beträge sowie die Entwicklung des Sozialfonds, des Förderfonds sowie der Working Capital Reserve.

Tabelle 3: Rückstellungsspiegel:

	Stand 01.01.2017	Um- buchungen Bruttoaus- schüttung-	Zuführung / Verbrauch WCR	Abzüge für / Zuführungen zu Rückstellungen und Fonds	Auszahlungen an Berechtigte	Um- buchungen noch nicht ausgezahlt	Zuführung aus Gewinn- und Verlust- und Rechnung 2017	Stand 31.12.2017
<b>Bilanzposition „Rückstellungen aus Aufkommen für Wahrnehmungsrechte“</b>	<b>42.190.870,82</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>-21.442.869,47</b>	<b>0,00</b>	<b>22.430.751,02</b>	<b>43.178.752,37</b>
Zusammensetzung:								
- Zuweisung des Ergebnisses aus 2016	20.557.513,38		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
-- Zuweisung Einnahmen 2016 zu Abrechnung 17		-21.239.908,73						
-- Zuweisung Ist-Kosten 2016 zu Vorjahren		682.395,35						
- Abrechnungsläufe in 2017 (Tabelle 2)	0,00	24.847.218,82	-760.000,00	-2.746.019,69 1.824.105,19 -466.823,34 -754.697,75	-19.966.462,46	-657.654,71 -234.384,99	0,00	1.085.281,07
- Abrechnungsläufe in 2016	1.692.137,28	0,00	0,00	0,00	-1.195.129,35	-497.007,93	0,00	0,00
- Rückstellungen für nicht erfasste Filmwerke und sonstige Ansprüche Dritter (noch nicht zugewiesen - siehe H. III. d)	8.729.641,92	-563.373,39	0,00	2.746.019,69 -1.824.105,19	0,00	-1.114.626,92	0,00	7.973.556,11
- Doppelmeldungen	3.544.543,69	-792.067,79	0,00	0,00	0,00	657.654,71 115.039,44	0,00	3.525.170,05
- noch nicht ausgezahlt aus Vorjahren; Rücknahmen durch Berechtigte; rechtliche Überprüfung der Berechtigung; von Berechtigten noch nicht abgerufene Beträge; Verrechnung mit Vorjahren	5.684.962,95	-682.395,35	0,00	0,00	-281.277,66	234.384,99 497.007,93 1.114.626,92 -115.039,44	0,00	6.452.270,34
- Sozialfonds	1.225.448,74	0,00	0,00	466.823,34	0,00	0,00	0,00	1.692.272,08
- Förderfonds	756.622,86	0,00	0,00	754.697,75	0,00	0,00	0,00	1.511.320,61
- Working Capital Reserve	0,00	1.500.000,00		0,00	0,00	0,00	0,00	1.507.686,44
-- Zuführung Budget-Kosten bei Abrechnung 2017			760.000,00					
-- Verbrauch durch Ist-Kosten 2017			-752.313,56					
- Saldo noch nicht zugewiesen - siehe H. III. d	0,00			0,00	0,00	0,00		19.431.195,67
Zuführung und Zuweisung des Ergebnisses aus der Gewinn- und Verlustrechnung 2017 (siehe A. II.)		-3.827.090,13 75.221,22	752.313,56				22.430.751,02 <sup>1)</sup>	
	<b>42.190.870,82</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>-21.442.869,47</b>	<b>0,00</b>	<b>22.430.751,02</b>	<b>43.178.752,37</b>

<sup>1)</sup> Zuführung des Ergebnisses aus der Gewinn- und Verlustrechnung 2017 (siehe A. II.)



- f) Zahlungsverzögerungen, wenn die Verwertungsgesellschaft die Verteilung nicht innerhalb der Verteilungsfrist durchgeführt hat

Die Verteilungsfristen von neun Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres gemäß § 28 VGG wurden im Verteilungsplan am 1. Dezember 2016 neu geregelt und werden seit dem Geschäftsjahr 2017 angewandt.

- g) Gesamtsumme der nicht verteilbaren Beträge

In der Gesellschaft gibt es keine nicht verteilbaren Beträge.

## **IV. Beziehung zu anderen Verwertungsgesellschaften**

### **(1) Von anderen Verwertungsgesellschaften erhaltene Beträge**

Hinsichtlich der von anderen Verwertungsgesellschaften erhaltenen Beträge wird auch auf Tabelle 1 zu den Einnahmen aus der Rechtewahrnehmung unter Punkt H. I. auf Seite 27 verwiesen.

### **(2) GEMA, München: erhaltene Beträge**

Die GEMA ist mit dem Inkasso der Ansprüche aus Kabelweitersendung gemäß § 20b UrhG gegenüber den Kabelnetzbetreibern beauftragt. Im Geschäftsjahr hat die Gesellschaft einen Betrag von EUR 19.715.666,77 nach Abzug der GEMA-Inkassokommission von EUR 431.465,95 erhalten.

### **(3) CAB, Dänemark: erhaltene sowie gezahlte Beträge**

Die Ansprüche auf Vergütungen für den Spillover deutscher Sender in Dänemark werden von der Verwertungsgesellschaft CAB, Dänemark, wahrgenommen und an die Gesellschaft weitergeleitet. Im Geschäftsjahr 2017 hat die Gesellschaft EUR 64.114,03 abzüglich 10 % Inkassogebühr für CAB i.H.v. EUR 6.411,40 für Kabelweitersendungsrechte erhalten.

Im Gegenzug hat die Gesellschaft Vergütungen aus Kabelweitersendungsrechten Deutschland an CAB gezahlt, die in der Liste unter (6) dargestellt sind.

### **(4) PRD, Dänemark: erhaltene Beträge**

Ansprüche auf Vergütungen für den Spillover deutscher Sender in Dänemark werden daneben auch von der Verwertungsgesellschaft PRD (früher: CAB), Dänemark, wahrgenommen und an die Gesellschaft weitergeleitet. Im Geschäftsjahr 2017 hat die Gesellschaft EUR 62.533,39 abzüglich 10 % Inkassogebühr für PRD i.H.v. EUR 6.253,34 für Kabelweitersendungsrechte erhalten.

### **(5) GWFF Gesellschaft zur Wahrnehmung von Film- und Fernsehrechten mbH, München: gezahlte Beträge**

Die US-amerikanischen Guilds (Guild of Directors und Guild of Writers) haben ihre urheberrechtlichen Vergütungsansprüche auch hinsichtlich Kabelweitersendungsrechten an die Verwertungsgesellschaft GWFF zur Wahrnehmung übertragen. Die Ansprüche aus der innerhalb Deutschlands erfolgenden Kabelweitersendung nimmt die Gesellschaft für die GWFF wahr.

Die Gesellschaft hat im Geschäftsjahr die Ansprüche der Guilds aus Kabelweitersendungsrechten Deutschland für den Einspeisungszeitraum 2016 und aus Nachabrechnungen i.H.v.

EUR 4.476.842,20 ohne Abzug von Kosten oder anderen Abzügen an die GWFF vergütet, die diese Vergütungen nach Abzug von Kosten an die Guilds weitergeschüttet hat.

## (6) Weitere Verwertungsgesellschaften: gezahlte Beträge

Desweiteren hat die Gesellschaft im Geschäftsjahr Vergütungen aus Kabelweitersendungsrechten Deutschland an folgende Verwertungsgesellschaften gezahlt:

in EUR	Auszahlung <sup>1)</sup>	Kosten	Rückstellung	Sozialfonds	Förderfonds
ANGOA, Frankreich	1.327.532,73	-44.462,31	-204.096,44	-19.122,44	-30.949,98
AV-TUOTTAJEN, Finnland	5.942,33	-210,58	-1.000,14	-144,84	-234,22
BAVP, Belgien	13.472,92	-914,70	-2.110,01	-265,63	-491,46
CAB, Dänemark	107.721,11	-4.173,75	-18.807,74	-2.946,16	-4.763,08
EGEDA, Spanien	13.846,46	-546,63	-2.446,77	-407,51	-658,92
FRF, Schweden	393.970,90	-14.992,22	-68.703,39	-10.622,39	-17.172,92
Screenrights, Australien	30.006,52	-1.306,19	-5.193,39	-882,83	-1.427,28
SEKAM, Niederlande	96.727,51	-5.889,32	-15.536,81	-1.564,00	-3.051,92
Suissimage, Schweiz	41.810,57	-1.673,68	-7.479,71	-1.271,53	-2.055,65
VAM, Österreich	698.568,27	-27.832,06	-124.979,17	-21.217,11	-34.300,99
VGF, Deutschland	18.004,78	-717,53	-3.211,69	-540,85	-874,43
ZAPA, Polen	1.148,33	-45,21	-208,27	-35,38	-57,21

<sup>1)</sup> Beträge vor eventuellen Steuerabzügen gemäß § 50a EStG und ohne Umsatzsteuer

## **I. FÖRDERUNG SOZIALER UND KULTURELLER ZWECKE**

§ 32 VGG sowie die Satzung und der Verteilungsplan der Gesellschaft verpflichten die Gesellschaft zur Dotierung des Sozialfonds sowie des Förderfonds.

Die Entwicklung des Sozialfonds und des Förderfonds ergibt sich aus Tabelle 3 auf Seite 33.

### **I. Sozialfonds**

Sozialfonds gemäß Teil I Artikel 2 II. des Verteilungsplans:

Von der zur Verteilung anstehenden Ausschüttungssumme für den jeweiligen Einspeisungszeitraum ist ein Betrag von 3 % in den Sozialfonds einzustellen.

Bei der Hauptausschüttung für die Kabelweitersendungsrechte für den Einspeisungszeitraum 2016 wurde daher ein Betrag von EUR 466.823,34 für die Zuführung zum Sozialfonds einbehalten.

Im Geschäftsjahr wurden keine Gelder aus dem Sozialfonds ausgezahlt.

### **II. Förderfonds**

Förderfonds gemäß Teil I Artikel 2 III. des Verteilungsplans:

Von der nach Bildung des Sozialfonds verbleibenden Ausschüttungssumme für den jeweiligen Einspeisungszeitraum ist ein Betrag von 5 % in den Förderfonds einzustellen. Der Fonds soll kulturell bedeutende Werke und Leistungen, vor allem im audio-visuellen Bereich, sowie Talente von Produzenten und Regisseuren in Film und Fernsehen fördern.

Bei der Hauptausschüttung für die Kabelweitersendungsrechte für den Einspeisungszeitraum 2016 wurde daher ein Betrag von EUR 754.697,75 für die Zuführung zum Förderfonds einbehalten.

Im Geschäftsjahr wurden keine Gelder aus dem Förderfonds ausgezahlt.



## Anlagen

Anlage 1:	Abkürzungsverzeichnis .....	39
Anlage 2:	Bescheinigung des Abschlussprüfers zum Transparenzbericht.....	42

## Anlage 1: Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
ADSL	Asymmetric Digital Subscriber Line
AG	Aktiengesellschaft
AGICOA GmbH	AGICOA Urheberrechtsschutz GmbH, München
AGICOA Genf	AGICOA Association de Gestion Internationale Collective des Oeuvres Audiovisuelles, Genf, Schweiz
AKM	Staatliche genehmigte Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger registrierte Genossenschaft mbH, Wien, Österreich
ANGA	Verband Privater Kabelnetzbetreiber e.V., Berlin
ANGOA	französische Verwertungsgesellschaft
ARD	Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland
ARGE Kabel	Arbeitsgemeinschaft Kabel
AV-TUATTAJEN	finnische Verwertungsgesellschaft
BAVP	belgische Verwertungsgesellschaft
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BilRuG	Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
CAB	Dänische Verwertungsgesellschaft der Filmproduzenten im Bereich Weitersendung
d.h.	das heißt
DATEV	DATEV eG, Nürnberg
DM	Deutsche Mark (Währung)
DPMA	Deutsches Patent- und Markenamt, München
Dr.	Doktor (Titel)
DRS	Deutscher Rechnungslegungs Standard
EGEDA	spanische Verwertungsgesellschaft
EStG	Einkommensteuergesetz
etc.	etcetera
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EUR	Euro (Währung)
EZB	Europäische Zentralbank
ff.	fortfolgende
FRF	schwedische Verwertungsgesellschaft
GEMA	Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, Berlin
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GPRS	Mobilfunkstandard (General Packet Radio Service)



GÜFA	Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH, Düsseldorf
GWFF	GWFF Gesellschaft zur Wahrnehmung von Film- und Fernsehrechten mbH, München
HGB	Handelsgesetzbuch
HRB	Handelsregister Abteilung B
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
IPTV	Internet Protocol Television
i. H. v.	in Höhe von
i. Vj.	im Vorjahr
lfd.	laufendes
LTE	Mobilfunkstandard (Long Term Evolution)
Magine- und Couchfunk	Magine Germany GmbH, Berlin-Mitte (TV Live Stream über das Internet)
Mio.	Million/en
MPAA	Motion Picture Association of America, Washington, D.C. USA (Verband der sechs großen amerikanischen Filmproduktionsgesellschaften)
mbH	mit beschränkter Haftung
NetPVR	netzwerkbasierter persönlicher Videorecorder (network based personal video recorder)
Nr.	Nummer
o.g.	oben genannt
p. a.	per annum (pro Jahr)
Pav TV	Bezahlfernsehen
PRD	Producer Rights Denmark - dänische Verwertungsgesellschaft (vormals: CAB)
Prof.	Professor (Titel)
S.	Satz (in Verbindung mit Gesetzesverweisen)
Screenrights	australische Verwertungsgesellschaft
s. o.	siehe oben
sog.	sogenannte
Statista	Statista GmbH, Hamburg, Das Statistik-Portal
Telekom	Telekom Deutschland GmbH, Bonn
TEUR	Tausend Euro (Währung)
TV-Everywhere	mobiler Zugriff über z.B. Netzwerk-Websites oder Apps auf Fernsehsendungen
TWF	Treuhandgesellschaft Werbefilm mbH, München
u. Ä.	und Ähnliches
UMTS	Mobilfunkstandard (Universal Mobile Telecommunications System)
UrhG	Urheberrechtsgesetz
UrhWG	Urheberrechtswahrnehmungsgesetz
VAM	österreichische Verwertungsgesellschaft



VFF	Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH, München
VG Bild-Kunst	Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst, Bonn
VGF	Verwertungsgesellschaft für Nutzungsrechte an Filmwerken mbH, Wiesbaden
VGG	Verwertungsgesellschaftengesetz
vgl.	vergleiche
VG Wort	Verwertungsgesellschaft WORT, vereinigt mit der Verwertungsgesellschaft Wissenschaft, München
Vodafone	Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Unterföhring
WCR	Working Capital Reserve
WEG	Wohnungseigentümergeinschaft
Zattoo	Zattoo Europa AG, Zürich, Schweiz
ZAPA	polnische Verwertungsgesellschaft
z. B.	zum Beispiel
z.T.	zum Teil
ZDF	Zweites Deutsches Fernsehen Anstalt des öffentlichen Rechts, Mainz
Zürs.net	Zürs.net Betriebs GmbH, Zürs, Österreich
ZWF	Zentralstelle für Wiedergabe von Fernsehsendungen



## **Anlage 2: Bescheinigung des Abschlussprüfers zum Transparenzbericht**

An die **AGICOA Urheberrechtsschutz GmbH**, München

Gemäß § 58 Abs. 3 VGG haben wir die in dem jährlichen Transparenzbericht der AGICOA Urheberrechtsschutz GmbH, München, enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG) sowie den gesonderten Bericht nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG für den Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 einer prüferischen Durchsicht unterzogen. Die Aufstellung des jährlichen Transparenzberichts nach den Vorschriften des VGG liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, eine Bescheinigung zu den in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG sowie dem gesonderten Bericht nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht abzugeben.

Wir haben die prüferische Durchsicht der in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG sowie des gesonderten Berichts nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen vorgenommen. Danach ist die prüferische Durchsicht so zu planen und durchzuführen, dass wir bei kritischer Würdigung mit einer gewissen Sicherheit ausschließen können, dass die in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG oder der gesonderte Bericht nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den in der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG enthaltenen Vorschriften aufgestellt wurden. Eine prüferische Durchsicht beschränkt sich in erster Linie auf Befragungen von Mitarbeitern der Gesellschaft und auf analytische Beurteilungen und bietet deshalb nicht die durch eine Prüfung erreichbare Sicherheit.

Auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Annahme veranlassen, dass die in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG oder der gesonderte Bericht nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG aufgestellt wurden.



Dem Auftrag, in dessen Erfüllung wir vorstehend benannte Leistungen für die AGICOA Urheberrechtsschutz GmbH erbracht haben, lagen die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der vom Institut der Wirtschaftsprüfer e.V. herausgegebenen Fassung vom 1. Januar 2017 zugrunde. Durch Kenntnisnahme und Nutzung der in dieser Bescheinigung enthaltenen Informationen bestätigt der jeweilige Empfänger, die dort getroffenen Regelungen (einschließlich der Haftungsregelungen unter Nr. 9 dieser Allgemeinen Auftragsbedingungen sowie der Regelungen im Verhältnis zu Dritten gemäß Nr. 1 Abs. 2 der Allgemeinen Auftragsbedingungen) zur Kenntnis genommen zu haben und erkennt deren Geltung im Verhältnis zu uns an.

Lindau, den 8. August 2018

**BAY GmbH**  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Rechtsanwaltsgesellschaft

**Karl-Christian Bay**  
Wirtschaftsprüfer